

BEGRÜNDUNG

ZUR 48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DES PLANUNGSVERBANDES IM AMT SÜDERBRARUP

**FÜR EINEN BEREICH IM ORTSTEIL DOLLROTFELD
DER GEMEINDE SÜDERBRARUP,
"LOHNUNTERNEHMEN
SÜDLICH DER BUNDESSTRAÙE 201"**

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 6 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

Seite

TEIL I	BEGRÜNDUNG	
1	AUSGANGSSITUATION	1
1.1	Geltungsbereich	1
1.2	Bestand	1
1.3	Grundlage des Verfahrens	1
1.4	Rechtliche Bindungen	2
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	4
3.1	Art der baulichen Nutzung	4
3.2	Verkehrliche Erschließung	4
3.3	Ver- und Entsorgung	4
3.4	Immissionsschutz	5
3.5	Hinweise	6
4	FLÄCHENVERTEILUNG	7
TEIL II - UMWELTBERICHT		8
1	EINLEITUNG	8
1.1	Beschreibung des Plangebietes	8
1.2	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	9
1.3	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	10
1.3.1	Fachgesetze	10
1.3.2	Fachplanungen	12
1.3.3	Schutzverordnungen	13
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	13
2.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	14
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	15
2.1.3	Schutzgut Fläche	21
2.1.4	Schutzgut Boden	22
2.1.5	Schutzgut Wasser	24
2.1.6	Klima/Luft	24
2.1.7	Schutzgut Landschaft	25
2.1.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	26
2.1.9	Wechselwirkungen	27

2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	28
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	28
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	28
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	28
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	29
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe	29
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	29
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	29
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	30
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	31
4	PLANUNGSAalternativen	32
4.1	Standortalternativen.....	32
4.2	Planungsalternativen	33
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	33
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	33
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	34
5.3	Allgemeine Zusammenfassung	35
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	36

Anlage:

Prognose der Schallimmissionen zum Straßenverkehrslärm sowie zur Nutzung eines Lohnunternehmens aus dem Oktober 2018 von der DEKRA Automobil GmbH aus Hamburg

TEIL 1 B e g r ü n d u n g

zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup – „Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201“ – für einen Bereich im Ortsteil Dollrottfeld der Gemeinde Süderbraup

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Geltungsbereich

Die überplante Fläche liegt östlich der Ortslage von Süderbrarup, südlich der Bundesstraße 201 im Ortsteil Dollrottfeld der Gemeinde Süderbrarup im Bereich des bestehenden Lohnunternehmens. Das Plangebiet umfasst einen Teil aus Flurstück 56/8 der Flur 01, Gemarkung Dollrottfeld.

Begrenzt wird das ca. 2,57 ha große Plangebiet im Norden durch die Bundesstraße 201, im Osten, Süden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. im Nordwesten durch ein bewohntes Grundstück.

1.2 Bestand

Das Plangebiet ist im zentralen Bereich durch den ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb mit Lager- und Maschinenhallen, Güllebehältern sowie durch befestigte Flächen auf dem Betriebsgelände geprägt. Diese Flächen werden durch ein landtechnisches Lohnunternehmen als Betriebsflächen genutzt. Die Betriebs- und Lagerflächen sind durch ca. 2 bis 3 m hohe Erdwälle in die Umgebung eingebunden.

Im Norden ist ein Wohngebäude mit Gartenflächen und Schwimmteich vorhanden. Angrenzend an das Wohngebäude wird ein Container als Büro des Betriebes genutzt.

Der östliche Teil des Planbereichs ist als Acker in landwirtschaftlicher Nutzung. Auf dieser Fläche liegt ein künstlich angelegter Klärteich.

Zur B 201 besteht im Nordwesten eine ca. 1 m hohe Böschung.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Flächennutzungsplan des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup wurde vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 06.06.1973 genehmigt. Es wurden bisher 47 Änderungen ins Verfahren gesetzt.

In der Sitzung am 27.02.2018 beschloss der Planungsverband die Aufstellung der 48. Flächennutzungsplanänderung.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Landesentwicklungsplan 2010

Der Ortsteil Dollrottfeld der Gemeinde Süderbrarup liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung und im Naturpark Schlei sowie entlang einer Biotopverbundachse (Landesebene).

Im **Entwurf zur Fortschreibung des LEP** (2018) keine vom LEP 2010 abweichenden Darstellungen vorhanden.

Regionalplan

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V enthält für den Planbereich die Darstellung „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ (großflächig im Bereich der Schlei).

Landschaftsrahmenplan

Der **Landschaftsrahmenplan** (LRP) für den Planungsraum V enthält für den Planbereich in der Karte 1 keine Darstellungen. Karte 2 stellt den Planbereich innerhalb eines „strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitts“ dar. Weitere Darstellungen sind für den Planbereich nicht vorhanden.

In den Karten I, II und II des **Entwurfs des Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum I (September 2017) sind für das Plangebiet keine Darstellungen vorhanden.

Flächennutzungsplan

Der Planbereich ist im **Flächennutzungsplan** des Planungsverbands Süderbrarup als Außenbereich und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes weichen somit von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 ab. Die hierdurch notwendige Änderung der Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zu diesem Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Landschaftsplanung

Der **Landschaftsplan** des Planungsverbandes Süderbrarup enthält im Entwicklungsteil keine Darstellungen für den Planbereich.

Schutzgebiete

Flächen des Netzes NATURA 2000 sind von der Planung nicht direkt betroffen. Der nächstgelegene Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** ist das FFH-Gebiet 1324-391 'Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder' in einem Abstand von ca. 2 km westlich des Planbereiches.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Sie stellt innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen dar.

Die Aufstellung der Änderung wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 2,57 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Süderbraup entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen und so den bestehenden Gewerbebetrieb langfristig zu sichern.

Im Rahmen des Strukturwandels in der Landwirtschaft hat sich aus dem vorhandenen, ehemals landwirtschaftlichen Betrieb vor mehreren Jahre ein erfolgreiches Lohnunternehmen entwickelt. Im Zuge dieses Wandels konnten die auf dem Betriebsgelände vorhandenen baulichen Anlagen umgenutzt werden. Ehemalige Stallungen z.B. werden heute als Maschinenhalle genutzt. Bauliche Erweiterungen sind durch die Lage im Außenbereich derzeit nicht möglich. Für die weitere Standortsicherung und -entwicklung des Betriebes soll daher eine planungsrechtliche Fixierung in Form einer Darstellung als Sondergebiet 'Lohnunternehmen' im Flächennutzungsplan sowie über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 erfolgen.

Konkreter Anlass der Planung ist die Notwendigkeit des Betriebes, für seine Fahrzeuge und Maschinen ausreichenden, witterungsgeschützten Platz innerhalb einer neuen, zweiten Halle und den Bau einer größeren Werkstatt für den betriebseigenen Maschinen sowie für die notwendigen größeren Lagerflächen eine Vergrößerung des Betriebsgeländes zu ermöglichen.

Das landtechnische Lohnunternehmen führt Dienstleistungen für Gemeinden und Straßenmeistereien in der Umgebung sowie auf kleineren Baustellen aus. Hierzu zählen u.a. Mäharbeiten, Gehölze auf den Stock setzen, Drainage-Arbeiten, Lohnarbeiten mit Bagger und Muldenkipper, kleinere Tiefbau-Arbeiten, Schreddern von Gehölzen, Winterdienst etc. sowie das Zwischenlagern der entsprechend anfallenden Produkte, wie Schreddergut, Erde, Steine u.ä. Das Unternehmen hat somit eine hohe Bedeutung für die Gemeinden in der näheren Umgebung.

Die Gemeinde ist bestrebt, die Arbeitsplätze, die durch das Lohnunternehmen geschaffen wurden, unbedingt am Ort zu erhalten. Eine Verlagerung z.B. in ein Gewerbegebiet der Gemeinde erscheint nicht sinnvoll. Hier würden sich weitere Anfahrtswege zu den Einsatzorten ergeben. Auch die Lage innerhalb eines Gewerbegebietes ist aufgrund der Eigenart eines solchen Lohnunternehmens ungünstig. Daher soll der Betrieb an seinem Standort, der noch immer von landwirtschaftlichen Aktivitäten geprägt ist, belassen und entwickelt werden.

Durch die Nachnutzung des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes können ressourcensparend die bestehenden Gebäude nachgenutzt werden. Die vorhandenen Stallungen werden nicht mehr benötigt und sollen gewerblich umgenutzt werden. Weiterhin ist für den wirtschaftlichen Betriebsablauf die Errichtung einer weiteren Maschinenhalle notwendig. Diese soll südlich der bestehenden Halle auf einem heute als Lagerfläche genutzten Bereich errichtet werden.

Hierdurch werden Erweiterungen im Osten erforderlich. Hier sollen zusätzliche Lagerflächen entstehen.

Durch die Darstellung des Plangeltungsbereiches als Sondergebiet 'Lohnunternehmen' wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um mittel- bis langfristige Erweiterungen des Betriebes zu ermöglichen, die den derzeitigen Betriebsstandort festigen und die Anzahl der Arbeitsplätze in der Gemeinde Süderbrarup und insbesondere im Ortsteil Dollrottfeld in der Zukunft sichern.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde dem in Ziffer 2.6 LEP 2010 als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorgabe, dass die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe in allen Gemeinden zulässig sind.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.7 des Entwurfs zur Fortschreibung des LEP (2018) dargelegten Grundsätzen, wonach alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenversorgung für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen können.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Ziel ist es, im Plangebiet gewerbliche Nutzungen unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens ein Lohnunternehmen mit angeschlossenem Betriebsleiterwohnen zu ermöglichen. Für das gesamte Plangebiet wird daher ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'Lohnunternehmen' dargestellt.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung ist vorhanden und erfolgt im Norden des Plangebietes an die Bundesstraße 201. Die bestehenden Zufahrten werden weiterhin genutzt und nicht verändert.

Die 20m - Anbauverbotszone an der Bundesstraße wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und können bei Bedarf entsprechend ausgebaut werden:

Die **Elektrizitätsversorgung** wird über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Die **Versorgung mit Erdgas** erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Das Plangebiet wird an das **Wasserversorgungsnetz** des Wasserbeschaffungsverbands Südangeln angeschlossen.

Das anfallende **Schmutzwasser** wird über Hauskläranlagen entsorgt.

Die Beseitigung des **Niederschlagswassers** erfolgt gedrosselt in den Vorfluter des Wasser- und Bodenverbands der Angeler Auen.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Süderbrarup durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Bei der Löschwasserversorgung sind die Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu beachten. Gem. der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände zwischen Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

Die **Müllbeseitigung** erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Schleswig-Flensburg geregelt.

3.4 Immissionsschutz

Zur Betrachtung der Schallimmissionen zum Straßenverkehrslärm sowie zur Nutzung eines Lohnunternehmens wurde im Oktober 2018 von der DEKRA Automobil GmbH aus Hamburg eine Prognose der Schallimmissionen erstellt. Die Prognose kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

In Süderbrarup, OT Dollrottfeld ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201“ vorgesehen. Im Geltungsbereich werden vorrangig bestehende Nutzungen überplant, für einen Teilbereich soll eine Nachverdichtung ermöglicht werden. Für das gesamte Plangebiet ist eine Ausweisung als Sondergebiet Lohnunternehmen beabsichtigt.

Im Rahmen der hier vorliegenden Schallimmissionsprognose sind die im Bereich des Plangebietes zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das zukünftige Verkehrsaufkommen auf der angrenzenden Bundesstraße B201 zu berücksichtigen. Zudem ist der vorhandene Gewerbelärm durch das bestehende landtechnische Lohnunternehmen innerhalb des Plangebietes zu berechnen.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel L_r für den Verkehrslärm (B 201) erfolgte nach den Bestimmungen der 16. BImSchV. Innerhalb der Baugrenzen des Plangebietes ergeben sich folgende Beurteilungspegel:

- tags (6-22h) zwischen $L_{rT} = 66$ dB(A) (im Nordwesten) und $L_{rT} = 43$ dB(A) (im Süden)
- nachts (22-6h) zwischen $L_{rN} = 58$ dB(A) (im Nordwesten) und $L_{rN} = 41$ dB(A) (im Süden)

Die Orientierungswerte der DIN 18005 (Beiblatt 1) für Mischgebiete von tags $OW_T = 60$ dB(A) und nachts $OW_N = 50$ dB(A) werden im Plangebiet teilweise deutlich überschritten. Hinweise zur Beurteilung sind dem Abschnitt 6.4 zu entnehmen.

Ein ausreichender Schallschutz kann durch passive Maßnahmen sichergestellt werden. Es ergeben sich im gesamten Plangebiet (bebaubarer Bereich) die Lärmpegelbereiche III - V. Vorschläge für die textlichen Festsetzungen sind Abschnitt 6.6 zu entnehmen.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel L_r für den Gewerbelärm (landtechnisches Lohnunternehmen) erfolgte nach den Bestimmungen der TA Lärm. Die Richtwerte der TA Lärm für Misch- / Dorfgebiete von tags $IRW_T = 60$ dB(A) und nachts $IRW_N = 45$ dB(A) werden während der Tageszeit um mindestens 18 dB(A) und in der „lautesten Nachtstunde“ um mindestens 4 dB(A) unterschritten.

Nach dem Hinweises des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, vom 24.06.2019 sollte o.g.

Gutachten durch die Betrachtung der Vorbelastungen ergänzt werden: *Da die Windkraftanlagen Schalleistungspegel von bis 107,4 dB (A) aufweisen, führt schon diese Vorbelastung bei der Pegeladdition zu Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes [im Nachtzeitraum].*

Aufgrund dieses Hinweises erfolgte eine Abstimmung mit der DEKRA Automobil GmbH und dem LLUR mit folgendem Ergebnis:

Aus schalltechnischer Sicht muss das Ausmaß der Nutzung im Nachtzeitraum innerhalb des Plangebietes begrenzt und eine Einschränkung des Winterdienstes stattfinden, wenn in Summe (Lohnunternehmen und WEA gleichzeitiger Betrieb) nicht auszuschließen sind. Weil in der Nachtzeit nur die Fahrzeuge für den Winterdienstesinsatz vom Betriebsgrundstück fahren und sonst keine anderen Tätigkeiten im Nachtzeitraum stattfinden, kann bspw. durch das Abstellen der Fahrzeuge an einem anderen Standort die Beurteilung für den derzeit in Rede stehenden Nachtzeitraum entfallen.

Aus diesem Grund wird der Nachtbetrieb des Winterdienstes auf dem Betriebsgelände organisatorisch geändert, sodass zukünftig kein Betriebsverkehr im Nachtzeitraum erfolgt.

Eine Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes durch das Lohnunternehmen ist hiernach nicht weiter zu erwarten; eine Anpassung des Immissionsschutzgutachtens ist unter diesen Voraussetzungen nicht erforderlich.

Diese Regelung bzgl. des Winterdienstes wird zusätzlich schriftlich mit der Gemeinde vereinbart.

3.5 Hinweise

Denkmalschutz:

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Immissionsschutz:

Teilweise grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Auf die Grundstücke können Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche), die aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe resultieren, einwirken.

Bodenschutz:

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'

- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Kampfmittel:

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Süderbrarup nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Belange der Bundeswehr:

Der überplante Bereich der Bundesstraße B 201 ist Bestandteil des MSGN (Militärstraßengrundgesetz) Nr. 701. Bei Arbeiten direkt an der B 201 sind die RIST (Richtlinien für Infrastrukturforderungen an Straßen) und RABS (Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge) einzuhalten.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,57ha und wird vollständig als Sonstiges Sondergebiet 'Lohnunternehmen' dargestellt.

TEIL II - UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese hiermit nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage von Süderbrarup, südlich der Bundesstraße 201 im Ortsteil Dollrottfeld der Gemeinde Süderbrarup und wird wie folgt umgrenzt:



- im Norden durch die Bundesstraße 201,
- im Osten, Süden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. im Nordwesten durch ein bewohntes Grundstück.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 2,57 ha.

Das Gelände fällt von der nördlich gelegenen B 201 von ca. 32 m üNN auf ca. 27 m üNN im Süden des Planbereichs ab.

1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 2,57 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Süderbrarup entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen und so den bestehenden Lohnbetrieb langfristig zu sichern.

Im Rahmen des Strukturwandels in der Landwirtschaft hat sich aus dem vorhandenen, ehemals landwirtschaftlichen Betrieb vor mehreren Jahren ein erfolgreiches Lohnunternehmen entwickelt, das inzwischen 17 Mitarbeiter beschäftigt. Im Zuge dieses Wandels konnten die auf dem Betriebsgelände vorhandenen baulichen Anlagen umgenutzt werden. Ehemalige Stallungen z.B. werden heute als Maschinenhalle genutzt. Bauliche Erweiterungen sind durch die Lage im Außenbereich derzeit nicht möglich. Für die weitere Standortsicherung und -entwicklung des Betriebes soll daher eine planungsrechtliche Fixierung in Form einer Darstellung als Sondergebiet 'Lohnunternehmen' im Flächennutzungsplan sowie über den parallel erarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 erfolgen.

Konkreter Anlass der Planung ist die Notwendigkeit des Betriebes, für seine Fahrzeuge und Maschinen ausreichenden, witterungsgeschützten Platz innerhalb einer neuen, zweiten Halle zu schaffen sowie für die notwendigen größeren Lagerflächen eine Vergrößerung des Betriebsgeländes zu ermöglichen.

Gleichzeitig sollen die Büroräume des Betriebes in einem neuen Gebäude untergebracht werden, das im Zentrum des Betriebes entstehen soll. Derzeit befinden die Büroräume in einer Zwischenlösung aus Containern nördlich des bestehenden Wohnhauses. Dort ist nur Platz für einen Arbeitsplatz, sodass der Betriebsleiter derzeit keine Bürokräft einstellen kann. Hierdurch werden Erweiterungen im Osten erforderlich. Hier sollen zusätzliche Lagerflächen entstehen. Die das Gebiet derzeit nach Osten hin abgrenzenden Erdwälle müssen für diese Flächenerweiterung versetzt werden; sie sollen jedoch weiter östlich erhalten bleiben, um die klare Abgrenzung zwischen Betriebsgelände und Außenbereich zu bewahren.

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebender Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplans

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geänd. 27.09.2017

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geänd. 18.07.2017

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen

Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete.

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert 15.09.2017

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009, zuletzt geändert 18.07.2017

- § 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen
- § 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert 02.05.2018

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert 30.07.2018:

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 16 Erhaltung des Denkmals

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) i.d.F. vom 20.01.2017.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

Der Ortsteil Dollrottfeld der Gemeinde Süderbrarup liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung und im Naturpark Schlei sowie entlang einer Biotopverbundachse (Landesebene).

Im **Entwurf zur Fortschreibung des LEP** (2018) keine vom LEP 2010 abweichenden Darstellungen vorhanden.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V enthält für den Planbereich die Darstellung „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ (großflächig im Bereich der Schlei).

Der **Landschaftsrahmenplan** (LRP) für den Planungsraum V enthält für den Planbereich in der Karte 1 keine Darstellungen. Karte 2 stellt den Planbereich innerhalb eines „strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitts“ dar. Weitere Darstellungen sind für den Planbereich nicht vorhanden.

In den Karten I, II und III des **Entwurfs des Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum I (September 2017) sind für das Plangebiet keine Darstellungen vorhanden.

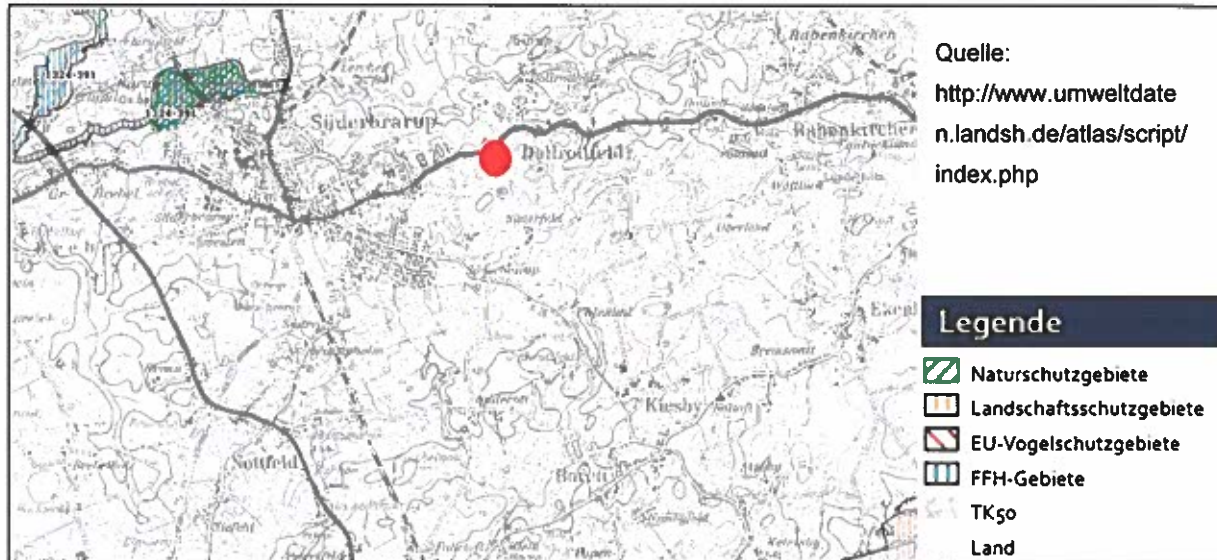
Der Planbereich ist im **Flächennutzungsplan** des Planungsverbands Süderbrarup als Außenbereich und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes weichen somit von den Inhalten der Planung ab. Die hierdurch notwendige Änderung der Flächennutzungsplanes wird durchgeführt.

Der **Landschaftsplan** des Planungsverbandes Süderbrarup enthält im Entwicklungsteil keine Darstellungen für den Planbereich.

Flächen des Netzes NATURA 2000 sind von der Planung nicht direkt betroffen. Der nächstgelegene Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** ist das FFH-Gebiet 1324-391 'Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder' in einem Abstand von ca. 2 km westlich des Planbereiches.

1.3.3 Schutzverordnungen

Die nächstgelegenen **Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)** liegen westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 2 km (FFH 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“). Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses Gebietes ist durch das Vorhaben aufgrund der Entfernung bzw. der dazwischen liegenden Ortschaft nicht zu erwarten.



Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete sind von der Planung entsprechend der Darstellungen des Landwirtschafts- und Umweltatlases (siehe oben) nicht betroffen.

Der im westlichen Planbereich liegende Knick ist gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 des LNatSchG als geschütztes Biotop zu bewerten.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt nach der Bestandsaufnahme durch den Verfasser vom Mai 2018 in verbal argumentativer Weise.

Es werden bei der Bewertung drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

a) Wohnen

Der Planbereich wurde früher als landwirtschaftlicher Betrieb genutzt. Im nördlichen Planbereich liegt ein zum Betrieb gehörendes bewohntes Gebäude. Weitere bewohnte Gebäude liegen außerhalb des Planbereichs im Westen und Nordwesten.

Zur Betrachtung der Schallimmissionen zum Straßenverkehrslärm sowie zur Nutzung eines Lohnunternehmens wurde im Oktober 2018 von der DEKRA Automobil GmbH aus Hamburg eine Prognose der Schallimmissionen erstellt.

b) Erholung

Das Plangebiet hat aufgrund der bisherigen Nutzung als Betriebsfläche und als Acker für die Naherholung in der Gemeinde Süderbrarup keine Bedeutung. Es besteht keine Erschließung des Planbereichs oder angrenzender Flächen für die Öffentlichkeit.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Ausweisung des Sondergebietes würde der Betrieb weiterhin im bisherigen Rahmen weiter geführt. Eine Entwicklung würde ausbleiben. Die Ackerfläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Auswirkungen der Planung

Die Prognose kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

In Süderbrarup, OT Dollrottfeld ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201“ vorgesehen. Im Geltungsbereich werden vorrangig bestehende Nutzungen überplant, für einen Teilbereich soll eine Nachverdichtung ermöglicht werden. Für das gesamte Plangebiet ist eine Ausweisung als Sondergebiet Lohnunternehmen beabsichtigt.

Im Rahmen der hier vorliegenden Schallimmissionsprognose sind die im Bereich des Plangebietes zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das zukünftige Verkehrsaufkommen auf der angrenzenden Bundesstraße B201 zu berücksichtigen. Zudem ist der vorhandene Gewerbelärm durch das bestehende landtechnische Lohnunternehmen innerhalb des Plangebietes zu berechnen.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel L_r für den Verkehrslärm (B 201) erfolgte nach den Bestimmungen der 16. BImSchV. Innerhalb der Baugrenzen des Plangebietes ergeben sich folgende Beurteilungspegel:

- tags (6-22h) zwischen $L_{rT} = 66$ dB(A) (im Nordwesten) und $L_{rT} = 43$ dB(A) (im Süden)

- nachts (22-6h) zwischen $L_{rN} = 58$ dB(A) (im Nordwesten) und $L_{rN} = 41$ dB(A) (im Süden)

Die Orientierungswerte der DIN 18005 (Beiblatt 1) für Mischgebiete von tags $OW_T = 60$ dB(A) und nachts $OW_N = 50$ dB(A) werden im Plangebiet teilweise deutlich überschritten. Hinweise zur Beurteilung sind dem Abschnitt 6.4 zu entnehmen.

Ein ausreichender Schallschutz kann durch passive Maßnahmen sichergestellt werden. Es ergeben sich im gesamten Plangebiet (bebaubarer Bereich) die Lärmpegelbereiche III - V. Vorschläge für die textlichen Festsetzungen sind Abschnitt 6.6 zu entnehmen.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel L_r für den Gewerbelärm (landtechnisches Lohnunternehmen) erfolgte nach den Bestimmungen der TA Lärm. Die Richtwerte der TA Lärm für Misch- / Dorfgebiete von tags $IRW_T = 60$ dB(A) und nachts $IRW_N = 45$ dB(A) werden während der Tageszeit um mindestens 18 dB(A) und in der „lautesten Nachtstunde“ um mindestens 4 dB(A) unterschritten.

Die Erholungsnutzung ist durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind durch das Schallgutachten aufgezeigt worden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch passiven Schallschutz an den Gebäuden zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind in den Bebauungsplan zu übernehmen.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Mai 2018 erfolgte eine Ortsbegehung zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Arten sind nach §7°BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2018) aufgeführt.

Betriebsfläche (Slg)

Der ehemalige landwirtschaftliche Betrieb südlich der Bundesstraße 201 ist geprägt durch das an der Bundesstraße gelegene Wohngebäude und durch diverse Nebengebäude, als Büro genutzte Container sowie ehemalige landwirtschaftlich genutzte Hallen, die heute dem Lohnunternehmen dienen.

Die Betriebsfläche weist darüber hinaus Lagerflächen für Baumaterial, zwei Güllebehälter und Zufahrten auf.

Die Betriebsfläche ist über zwei Zufahrten an die nördlich verlaufende Bundesstraße 201 angeschlossen.

Auf der Fläche liegt südlich des Wohnhauses eine Gartenfläche, die durch Ziergehölze und intensiv genutzte Freiflächen geprägt ist. Hier ist auch ein Schwimmteich vorhanden. Südlich der Lagerflächen liegt eine Grünlandfläche, die als Pferdeweide mit einem kleinen Reitplatz genutzt wird.

Die Betriebsfläche wird im Osten, Süden und Südwesten durch ca. 2 bis 3 m hohe, aufgeschüttete Bodenwälle begrenzt. Diese sind vor allem mit Gräsern und Brennnesseln sowie untergeordnet mit Weiß-Dorn, Holunder und Weide bewachsen. Im Südwesten besteht der Bewuchs vor allem aus japanischem Staudenknöterich.

Acker (AA)

Die Erweiterungsfläche östlich des Betriebes wird bisher als Acker landwirtschaftlich genutzt. Dem entsprechend ist diese Flächen nur sehr untergeordnet als Lebensraum für Pflanzen und Tiere geeignet. Aufgrund des Bodenumbruchs und des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht mit Lebensräumen streng geschützter Arten oder europäischen Brutvögeln auf der Ackerfläche zu rechnen.

Klärbecken (FXy)

Auf der östlichen Ackerfläche liegt ein rechteckig ausgeformtes Klärbecken, dessen Wasserstand ca. 1 m unterhalb der Geländeoberkante liegt. Die relativ steilen Ufer sind vor allem mit Gräsern, Großem Schwaden, Brennnessel und Sauerampfer bewachsen und zur direkt angrenzenden Ackernutzung nicht abgetrennt. Verrohrte Zu- und Abläufe sind im Norden und Süden des Beckens vorhanden. Bei diesem Becken handelt es sich aufgrund der technischen Einrichtung nicht um ein geschütztes Biotop.

Knicks (HWt)

Westlich des Planbereichs verläuft ein Knick, der vor allem mit Weiß-Dorn und Haselnuss bewachsen ist. Dieser Knick endet ca. 30 m vor der Fahrbahn der B 201 und liegt nicht innerhalb des Plangebietes.

Ein weiterer Knick liegt südöstlich ca. 50 m außerhalb des Planbereichs. Dieser ist ebenfalls durch Haselnuss und zusätzlich Hainbuche bestockt.

Die Knicks sind gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 als geschützte Biotope zu bewerten.

Die aufgeschütteten Bodenwälle um den Betriebshof herum sind nicht als Knicks im Sinne der Landesbiotopverordnung zu bewerten. Auch der Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup stellt für diesen Betrieb seinerzeit keine Knicks dar.

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Der Bewuchs auf den Ackerflächen wird durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt (Einsaat von Getreide sowie chemische Unkrautbehandlung). Hierdurch wird deutlich, dass die Erweiterungsflächen des Betriebes als stark eingeschränkter Lebensraum für Pflanzen zu betrachten ist.

Knicks sind bei der Planung nicht zu berücksichtigen.

Auf der Betriebsfläche sind im Gartenbereich Zierpflanzen vorhanden. Die Betriebsfläche selbst ist durch die Nutzung kaum als Lebensraum von Pflanzen geeignet. Die Wälle an den Rändern sind vor allem mit einer Spontanvegetation aus der Umgebung (Gräser) oder durch japanischen Staudenknöterich geprägt.

Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisländisches Silbermoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Arten daher nicht erforderlich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nutzung der Betriebsfläche und der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird bei Nichtdurchführung der Planung in bisheriger Weise weiter geführt.

Auswirkungen der Planung

Mit Umsetzung der Planung werden Teile des an die heutige Betriebsfläche angrenzenden Ackers und Teile der Betriebsfläche zusätzlich bebaut bzw. als Lager- und Betriebsfläche genutzt. Durch die bisherige Nutzung als Acker- und Betriebsfläche sind diese Bereiche jedoch deutlich vorbelastet.

Das Vorhaben hat geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht betroffen.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potenzialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2013 und 2016) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfraum der artenschutzfachlichen Betrachtung derzeit nur die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehungen sowie aus der Abfrage der dem LLUR vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LLUR vorliegenden Daten (Abfrage April 2018) geben für den Planbereich und die angrenzenden Flächen keine Hinweise.

Im Fokus der Erfassung stand das durch den Eingriff betroffene Vorhabensgebiet. Im Zuge der Potenzialanalyse wurden die Knicks des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Bei der Begehung fand auch eine gezielte Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb des Vorhabensgebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitataignung ebenfalls überprüft.

Im Rahmen des prognostischen Verfahrens der Potenzialanalyse wurde die vorgefundene Habitatausstattung mit der artspezifischen Autökologie und der derzeit bekannten Verbreitungssituation der artenschutzrechtlich relevanten Arten verglichen.

Nach § 44 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Neben den europäischen Vogelarten wurden als maßgebende Artengruppen des Anhang IV der FFH - RL Säugetiere in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen.

Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Flächenausprägung (Intensiv genutzte Betriebsfläche und Acker) auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit. Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erfolgt in Anlehnung an den LBV-SH-Vermerk (2016) für landesweit gefährdete Arten auf Einzelartniveau - ungefährdete Brutvogelarten können zu ökologischen Gilden zusammengefasst betrachtet werden.

Die strukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes kann als unterdurchschnittlich bewertet werden. Er ist flächendeckend deutlich durch den intensiven menschlichen Einfluss geprägt.

Säuger

Es wurden im Vorhabensgebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Vorhabensgebiet weist auch aufgrund der fehlenden Haselnusssträucher keine Habitataignung für diese Art auf. Das Verbreitungsgebiet liegt in Schleswig-Holstein vor allem im Südosten. In Angeln sind bisher keine Vorkommen nachgewiesen (LLUR 2018).

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im Naturraum Angeln sicher nachgewiesen. Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich nicht vorhanden und die Art damit nicht betroffen.

Nachweise von Fledermäusen liegen innerhalb des Untersuchungsraums ebenfalls nicht vor. Aufgrund der fehlenden größeren Überhälter sind Nisthöhlen als Wochenstuben von Fledermäusen weitestgehend auszuschließen. Die landwirtschaftlichen Hallen und Nebengebäude sind vor allem durch Blecheindeckungen charakterisiert, die für Fledermäuse weitgehend ungeeignet sind. Für streng geschützte Fledermäuse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben weitestgehend auszuschließen. Dennoch sind Bauzeitenregelungen zu treffen, um tatsächlich Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wolf oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf einen Fischotter an der B 201 im Jahr 2007 weist auf ein wanderndes Tier hin.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2% oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Der Planbereich gilt gem. der Darstellungen des Landwirtschafts- und Umweltatlasses nicht als „maßgebliches Wiesenvogelbrutgebiet“.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003).

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen der dargestellten Brutvogelarten nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle: Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum. Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al.2010), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung , s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artnamen (dt)	Artnamen (lat)	RL SH	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+	b

Artnamen (dt)	Artnamen (lat)	RL SH	Schutzstatus
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+	b
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+	b
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	V	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+	b
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+	b
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+	b
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Rebhuhn) der gefährdeten Arten stehen. Generell stellt das Artengefüge sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teillebensräume.

Offene Flächen sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper. Aufgrund der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet ist keine arten- und individuenreiche Brutvogelgemeinschaft zu erwarten. Vorkommende Brutvögel begrenzen sich vor allem auf die Gehölzstrukturen. Hier sind vor allem Allerweltsarten zu erwarten.

Potenzielle geeignet für koloniebrütende Schwalben sind die vorhandenen betrieblich genutzten Hallen und Nebengebäude. Mögliche Neststandorte sind zu erhalten.

sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Darüber hinaus gehört der Norden Schleswig-Holsteins nicht zum Verbreitungsraum dieser Art.

Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Bäume angrenzend an den Planbereich sind für diese Arten ungeeignet, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender Gewässer im Planbereich auch auszuschließen.

Die Vorbelastungen für potenziell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die intensive Nutzung des Planbereichs und durch die angrenzende Bundesstraße 201.

Aufgrund der genannten Nutzungen ist innerhalb des Planbereichs von einer geringen Empfindlichkeit der potenziell vorkommenden Pflanzen- und Tierarten auszugehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der intensiven Nutzung ist der Planbereich nur sehr untergeordnet als Lebensraum für Pflanzen und Tiere geeignet. Es ist mit einer geringen biologischen Vielfalt und einer geringen Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer ausbleibenden Planung würden die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung als Betriebsfläche fortgeführt. Lebensräume für Pflanzen und Tiere entstehen hierdurch nicht.

Auswirkungen der Planung

Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Planbereich nicht festzustellen. Teilhabitate von europäischen Vogelarten sind auf der Betriebsfläche nicht auszuschließen. Hierbei handelt es sich um sog. Allerweltsarten, die auf bebauten Flächen häufig vorkommen und nicht gefährdet sind. Es besteht in der Regel eine geringe Störungsempfindlichkeit.

Knicks werden durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt. Lebensräume von Pflanzen und Tieren sind durch die Planungen nicht mehr als bislang durch die vorhandenen Nutzung gefährdet. Beeinträchtigungen von Brutvögeln sind bei Berücksichtigung von Bauzeitenregelung auszuschließen. Somit sind Kompensationsmaßnahmen nicht notwendig.

Das Planungsgebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Bei Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere wird als gering eingestuft.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Die Planbereichsfläche ist derzeit als Betriebsfläche und als Acker in intensiver Nutzung. Die landwirtschaftliche Nutzung wird bei Umsetzung der Planinhalte auf den betroffenen Flächenteilen nicht mehr durchgeführt werden können. Statt dessen wird eine bisher unversiegelte Fläche weitgehend überbaut bzw. befestigt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die bislang nicht bebaute Fläche weiter als Acker landwirtschaftlich genutzt. Für die Erweiterung des Betriebsgrundstücks würde an anderer Stelle eine Versiegelung erfolgen.

Auswirkungen der Planung

Durch die Darstellung des Flächennutzungsplans (überwiegend als Gewerbegebiet, Straßenverkehrsfläche und Regenrückhaltebecken) werden Umnutzungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Betriebsflächen möglich. Hierbei werden die Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen.

Größe des Geltungsbereiches: ca. 26.400 m²
Inanspruchnahme bislang nicht baulich genutzter Ackerflächen: ca. 8.135 m²

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch den Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen gegeben. Dieser Flächenverbrauch ist durch die Erweiterung des Betriebes am bisherigen Ort begründet und daher nicht vermeidbar.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat gemäß Landschaftsplan ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Die Gesteinsmassen wurden in mehreren Vergletscherungsphasen als Moränen staffelweise abgelagert. Die kuppigen Geländeformen entstanden durch ausströmendes Schmelzwasser oder sind auf Toteis zurückzuführen.

Das Gemeindegebiet liegt in der Moränenlandschaft Angelns. Dieser Landschaftsausschnitt ist in der Geologischen Übersichtskarte M 1 : 200.000 (Blatt CC 1518 Flensburg) als Grundmoräne (Schluff, sandig, kiesig, tonig) wiedergegeben.

Als Hauptbodentyp in dieser Landschaftseinheit haben sich gemäß der Darstellungen der Bodenkarte des Landwirtschafts- und Umweltatlases verbreitet Pseudogley-Parabraunerden über dem anstehenden Lehm entwickelt. Der Bodentyp ist überwiegend durch Lehm geprägt.

Die Lebensraumfunktionen des Bodens sind vor allem auf Klein- und Kleinstlebewesen begrenzt. Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden Lehmböden eingeschränkt. Es ist eine geringe Grundwasserneubildung zu erwarten.

Die Bodenart ist für das Gemeindegebiet Süderbrarup typisch und großflächig verbreitet. Seltene Böden oder Moorböden sind im Planbereich nicht bekannt.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Relief ist im Gemeindegebiet landschaftstypisch für das östliche Hügelland stark bewegt. Der Planbereich fällt von Norden (ca. 32 m üNN) nach Süden (ca. 27 m üNN) ab.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Die Fläche ist bereits weitgehend bebaut. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Untersuchungsgebiet gibt es bisher nicht.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bisherigen Flächennutzungen weiter betrieben. Es ist im Bereich der Betriebsfläche aufgrund der Lage im Außenbereich keine bauliche Erweiterung möglich.

Auswirkungen der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die vorgesehene Bebauung auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

Versiegelt werden Flächen durch zusätzliche Gebäude, Zufahrten, Lagerflächen und sonstige Betriebsflächen.

Der parallel erarbeitete vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 sieht die nachfolgend genannten Flächennutzungen vor. In Klammern sind die möglichen Versiegelungsanteile genannt.

Sondergebiet, Teilbereich 1	ca. 24.135 m ²	(16.000 m ²)
Sondergebiet, Teilbereich 2	ca. 1.500 m ²	(525 m ²)
Verkehrsfläche (B 201)	ca. 755 m ²	(vorhanden)

Aus der Aufstellung ergeben sich für das Sondergebiet ca. 16.450 m² überbaubarer Grundfläche. Im Rahmen der Bilanzierung sind die bereits versiegelten bzw. befestigten Flächen hiervon abzuziehen.

Die Verkehrsfläche der Bundesstraße 201 wird als vorhandene Versiegelung in der Bilanzierung berücksichtigt.

Hieraus ergibt sich für die oben genannten Flächen eine maximal mögliche **Gesamtversiegelung von insgesamt 17.280 m²**.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende zusätzliche Versiegelung negativ einzustufen. Die Flächen werden derzeit als Betriebsfläche und als Acker genutzt und zählen nicht zu den seltenen Bodenarten. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Östlich des bereits vorhandenen Betriebes ist innerhalb der Ackerfläche ein Klärbecken vorhanden. Dieses weist einen Wasserstand von ca. 1 m unterhalb der vorhandenen Geländeoberkante auf und hat eine Größe von ca. 400 m². Im Süden ist ein Zulaufrohr, im Norden ein Ablaufrohr erkennbar.

Gemäß der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes der Angeler Auen verläuft das Verbandsgewässer VI A als verrohrter Vorfluter durch das Plangebiet.

Im Bereich des Gartens ist südlich des bisherigen Wohnhauses ein foliengedichteter Schwimmteich vorhanden. Sonstige Oberflächengewässer sind im Planbereich und auf angrenzenden Flächen nicht vorhanden.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser.

Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund der Bodengegebenheiten (Lehm) als gering zu bewerten. Grundwasserflurabstände sind für den Planbereich derzeit nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Erweiterung der Betriebsfläche würden die angrenzenden Flächen weiterhin als Acker genutzt. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind hierdurch im Rahmen der weiterhin durchgeführten landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. Aufgrund der Bodengegebenheiten ist weiterhin mit einer geringen Versickerungsrate auf den Ackerflächen zu rechnen.

Auswirkungen der Planung

Durch die geplante bauliche Erweiterung auf die Ackerflächen kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses, da ein weiterer Teil der Flächen versiegelt wird.

Die Zunahme von Auswirkungen auf das Grundwasser können aufgrund der großflächig vorhandenen Versiegelung bzw. Befestigung als gering eingestuft werden.

2.1.6 Klima/Luft

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Schleswig-Holstein ein kühles Land ohne extreme Temperaturwerte, da diese durch den Einfluss des maritimen Klimas gedämpft werden. Die Gemeinde Süderbrarup liegt in Angeln im Nahbereich der Schlei und der Ostsee. Vorherrschende Winde aus südwestlicher oder nordöstlicher Richtung sind klimabestimmend. Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolkenreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt mit ca. 8,2°C im Bereich der durchschnittlichen Temperatur in Schleswig-Holstein. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei 800 mm/Jahr (Landschaftsplan 1999).

In den Sommermonaten wirken sich die mit Vegetation bestandenen Flächen aufgrund der Verdunstung positiv auf das Kleinklima aus; es kommt zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und zur Senkung der Lufttemperatur sowie zur Brechung des Windes durch die vorhandenen Erdwälle bzw. die angrenzend vorhandenen Gehölzbestände.

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der vorhandenen Bebauung des Planbereichs. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist aufgrund dieser Rahmenbedingungen nicht festzustellen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Bebauung ist bereits vorhanden und würde bei Ausbleiben der Planung nicht erweitert werden. Auswirkungen auf das Kleinklima sind nicht zu erkennen.

Auswirkungen der Planung

Die Gebäude und Befestigungen auf dem Baugrundstück sind bereits vorhanden und werden erweitert. Zusätzliche Auswirkungen auf das örtliche und überörtliche Klima sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der klimaregulierenden Landschaftselemente im Umfeld der Planungsgebiete haben die Darstellungen keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild ist östlich der geschlossenen Ortslage von Süderbrarup durch landwirtschaftliche Nutzflächen und zerstreut liegende landwirtschaftliche Betriebe bzw. Einzellagen von bewohnten Gebäuden geprägt. Knicks bieten landschaftstypische Gehölzstrukturen. Das Relief ist bewegt.

Das Landschaftsbild des direkten Planbereichs ist durch landwirtschaftliche Betriebe und durch einzelne Wohnhäuser im Außenbereich geprägt. Diese sind von Gärten umgeben und dadurch in die Landschaft eingebunden.

Das Landschaftsbild ist durch die südlich des Planbereichs vorhandenen Windenergieanlagen vorbelastet. Überlandstromleitungen sind nicht vorhanden.

Die Betriebsfläche war ehemals ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die Gebäude sind umgenutzt und die angrenzenden Flächen als Lagerflächen betrieben worden. Diese Lagerflächen sind durch Erdwälle in die Landschaft eingebunden.

Der Planbereich ist ausschließlich von der B 201 aus einsehbar. Eine Wegeerschließung südlich der Betriebsflächen existiert nicht.

Der Planbereich hat für die Erholung im Gemeindegebiet aufgrund der bisherigen Nutzung keine Bedeutung.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umnutzung der Planung würden die Flächen weiterhin als Betriebsfläche und als Acker genutzt.

Auswirkungen der Planung

Die Erweiterung der Betriebsfläche wirkt sich vor allem durch die vorgesehene Ausdehnung der baulich genutzten Flächen nach Osten aus. Bauliche Anlagen sind vor allem auf der bisherigen Lagerfläche südlich der vorhandenen Maschinenhalle geplant. Die Lagerflächen werden nach Osten erweitert und hier wiederum durch neue Erdwälle in die Landschaft eingebunden. Darüber hinaus ist der Bau eines Büro- und Betriebsleiterwohnhauses vorgesehen. Auf dieser Fläche liegt bereits vorhandene Bebauung, direkt angrenzend an die B 201.

Knicks und Gehölzstrukturen in der freien Landschaft werden bei Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

Durch die geplante Erweiterung der Betriebsfläche des Lohnunternehmens sind mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Diese werden durch die Anlage von Sichtschutzwällen entlang der östlichen Planbereichsgrenze gemindert, so dass auf Dauer eine Einbindung des Sondergebietes in das Landschaftsbild erfolgen wird.

2.1.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Kulturgüter sind im Planbereich durch die Knicks als Bestandteile der historischen Kulturlandschaft vorhanden. Diese sind als Biotop durch das Landesnaturschutzgesetz geschützt und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Kulturdenkmale sind auf den Planbereichsflächen und auf angrenzenden Flächen entsprechend der Stellungnahme des ALSH vom 26.06.2018 nicht bekannt.

Sachgüter sind mit der Verbandsleitung VI A des Wasser- und Bodenverbands der Angelner Auen vorhanden. Diesbezüglich wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Verband geschlossen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Sachgüter sind dann nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Eingriffe in Knicks werden vermieden. Bei der Umsetzung der Planinhalte wird der § 15 des Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt.

Die den Planbereich querende Verbandsleitung wird berücksichtigt.

Die Umsetzung der Bauleitplanung hat derzeit keine erkennbaren Auswirkungen auf das Kulturgut. Sachgüter sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

		Umweltbelange							Mensch	
A	B	Fläche	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Fläche			•	•	●	•	•	-	-	-
Boden		•		●	•	●	•	●	•	-
Wasser		•	●		•	•	•	•	•	•
Klima		●	•	•		•	-	•	●	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•		•	•	•	•
Landschaft		•	-	-	-	•		●	•	●
Kulturgüter		-	-	-	-	•	●		•	•
Wohnen		-	•	•	●	•	•			●
Erholung		-	-	•	-	●	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zu-

sätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhaben-gebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energiesparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Bezüglich der sonstigen Emissionen (z.B. Betriebsverkehr) sind nach dem derzeitigen Planungsstand keine erhöhten Emissionen zu erwarten.

Die Entsorgung von Abwässern erfolgt über die vorhandene Hauskläranlage. Die Müllentsorgung erfolgt durch die Abfallentsorgung des Kreises Schleswig-Flensburg. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die vorhandenen Gebäude werden nach dem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zulassen (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Eine Biogasanlage liegt in einer Entfernung von ca. 600 m südwestlich des Planbereichs. Aufgrund dieser Entfernung sind Auswirkungen nicht zu erwarten.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden weitere Freiflächen am Rande des vorhandenen Betriebes versiegelt bzw. befestigt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit

des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Erhaltung bzw. Neuanlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Falle würden die Flächen weiterhin als Betriebsflächen bzw. landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Ausdehnung des vorhandenen Lohnunternehmens an diesem langjährig genutzten Standort würde nicht möglich werden.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bauleitplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelung von Boden und des Abflusses von Niederschlägen sowie durch die Veränderung des Landschaftsbildes auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutz-

rechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Aufgrund des erstellten Schallgutachtens sind im Rahmen des Bebauungsplanes passive Schallschutzmaßnahmen für die innerhalb des Planbereichs vorgesehenen Neubauten festzusetzen. Weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Lebensräume streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten sind von der Planung nicht erkennbar betroffen. Knicks sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Auf den Flächen ist eine bauliche Nutzung bereits gegeben. Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren sind bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht zu erwarten. Diese Regelungen betreffen die Rodung von Gehölzen zwischen dem 1.10. und Ende Februar bezüglich des Schutzes von Brutvögeln und den möglichen Rückbau vorhandener Gebäude zwischen dem 01.12. und Ende Februar aus Schutzgründen für Fledermäuse. Sind diese Regelungen nicht einzuhalten, sind konkrete Untersuchungen durchzuführen, ob durch die vorgesehenen Maßnahmen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Nach Möglichkeit sollten Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit beginnen, um ein Abwandern von Brutvögeln in angrenzende Bereiche zu erreichen. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Rodung von Gehölzen und Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit) sind Auswirkungen auf brütende Vogelarten und auf Sommerlebensräume von Fledermäusen auszuschließen.

Hinweise zur Außenbeleuchtung:

Für die Außenbeleuchtung sollten nur Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm verwendet werden. Marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten.

Bei den LED-Leuchten sollte ein geeigneter Farbton im insektenfreundlichem Spektralbereich (z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber) gewählt werden. Die Lampen sollten möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Es werden bei Einhaltung dieser Regelung bezüglich der biologischen Vielfalt keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet; folglich sind auch keine weiteren Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

Schutzgut Fläche

- Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Boden

- Die vorgesehenen Bauflächen sind bereits weitreichend befestigt oder versiegelt bzw. sind als Acker in intensiver Nutzung.
- Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe durch Bodenversiegelung werden im Rahmen des Ökokontos Essing in Kappeln (ecodots GmbH) erbracht.
- Hinweise der Bodenschutzbehörde sind in den Bauleitplan aufgenommen worden.

Schutzgut Wasser

- Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Klima / Luft

- Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Landschaft(-sbild) / Erholung

- Erhaltung der Knicks
- Beschränkung der Bauhöhen
- Neuanlage von Sichtschutzwällen an der östlichen Planbereichsgrenze.
- Die Erholungsnutzung wird nicht beeinträchtigt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen. Bezüglich der querenden Verbandsleitung wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Wasser- und Bodenverband geschlossen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Lebensräume streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten sind durch das Vorhaben bei Einhaltung der vorgesehenen Bauzeitenregelungen nicht betroffen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Schutzgut Boden

Der „Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und der Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Planbereich keine seltenen Böden vor. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bislang vorhandenen Betriebsfläche und der ortstypischen landwirtschaftlichen Nutzung um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz.

Innerhalb des parallel erarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 eine überbaubare Grundfläche von maximal 16.000 m² (inklusive Nebenanlagen) festgesetzt. Darüber hinaus ist eine weitere Grundfläche auf 525 m² (inklusive Nebenanlagen) begrenzt.

Die Straßenfläche der B 201 ist als vorhandene Versiegelung zu bewerten und fließt nicht in die Bilanzierung ein. Ebenfalls als vorhandene Versiegelung berücksichtigt werden die vorhandenen, durch Gebäude, durch Asphalt und durch Schotter befestigten Flächen.

Teilbereich	gesamt	vorhandene Versiegelung	vorgesehene Versiegelung	Neuversiegelung
1	24.120 m ²	Gebäude + Versiegelung = 1.900 m ² befestigte Flächen = <u>5.800 m²</u> gesamt = 7.700 m ²	16.000 m ²	8.300 m ²
2	1.500 m ²	Gebäude + Versiegelung = 475 m ²	525 m ²	150 m ²
gesamt				8.450 m²

Aus dieser Aufstellung geht eine mögliche Neuversiegelung von 8.450 m² hervor, die für die Ermittlung der Ausgleichsfläche angesetzt wird. Bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 führt dies gem. des oben genannten Runderlasses für die neu versiegelten Flächen zu einem **Ausgleichserfordernis von 4.225 m²**.

Die Ausgleichsfläche wird vom Vorhabenträger im Ökokonto Essing der ecodots GmbH in Kappeln zur Verfügung gestellt.

Eine vertragliche Vereinbarung zu diesem Ökokonto wird zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

4 PLANUNGSAalternativen

4.1 Standortalternativen

Im Rahmen des Strukturwandels in der Landwirtschaft hat sich aus dem vorhandenen, ehemals landwirtschaftlichen Betrieb vor mehreren Jahre ein Lohnunternehmen entwickelt. Im Zuge dieses Wandels konnten die auf dem Betriebsgelände vorhandenen baulichen Anlagen umgenutzt werden. Ehemalige Stallungen werden heute z.B. als Maschinenhalle genutzt. Bauliche Erweiterungen sind durch die Lage im Außenbereich derzeit nicht möglich. Für die weitere Standortsicherung und -entwicklung des Betriebes soll daher eine planungsrechtliche Fixierung in Form einer Darstellung als Sondergebiet 'Lohnunternehmen' im Flächennutzungsplan sowie über den parallel erarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 erfolgen.

Konkreter Anlass der Planung ist die Notwendigkeit des Betriebes, für seine Fahrzeuge und Maschinen ausreichenden, witterungsgeschützten Platz innerhalb einer neuen, zweiten Halle zu schaffen sowie für die notwendigen größeren Lagerflächen eine Vergrößerung des Betriebsgeländes zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen die Büroräume des Betriebes in einem

neuen Gebäude untergebracht werden. Derzeit befinden die Büroräume in einer Zwischenlösung aus Containern nördlich des bestehenden Wohnhauses. Dort ist nur Platz für einen Arbeitsplatz, sodass der Betriebsleiter derzeit keine Bürokraft einstellen kann.

Die Gemeinde ist bestrebt, die Arbeitsplätze, die durch das Lohnunternehmen geschaffen wurden, unbedingt am Ort zu erhalten. Eine Verlagerung z.B. in ein Gewerbegebiet der Gemeinde erscheint nicht sinnvoll. Daher soll der Betrieb an seinem Standort, der noch immer von landwirtschaftlichen Aktivitäten geprägt ist, belassen und entwickelt werden. Alternativen zu diesem Standort ergeben sich aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen nicht.

4.2 Planungsalternativen

Durch die Nachnutzung des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes können ressourcensparend die bestehenden Gebäude nachgenutzt werden. Die vorhandenen Stallungen werden nicht mehr benötigt und sollen gewerblich umgenutzt werden. Weiterhin ist für den wirtschaftlichen Betriebsablauf die Errichtung einer weiteren Maschinenhalle notwendig. Diese soll südlich der bestehenden Halle auf einem heute als Lagerfläche genutzten Bereich errichtet werden.

Hierdurch werden Erweiterungen im Osten erforderlich. Hier sollen zusätzliche Lagerflächen entstehen. Die das Gebiet derzeit nach Osten hin abgrenzenden Erdwälle müssen für diese Flächenerweiterung versetzt werden; sie sollen jedoch weiter östlich erhalten bleiben, um die klare Abgrenzung zwischen Betriebsgelände und Außenbereich zu bewahren.

Weiterhin ist die Einrichtung von maximal 3 Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Altenteil vorgesehen.

Alternativen zu dieser Planung ergeben sich nicht.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse des Schallgutachtens ausgewertet und in die Prüfung einbezogen.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß der Hinweise des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Die Informationen des LLUR aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet. Darüber hinaus sind die öffentlich zugänglichen Luftbilder und Themenkarten des Landwirtschafts- und Umweltatlases Schleswig-Holstein ausgewertet worden.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des 'Monitorings' die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kürzeren Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch 'Inaugenscheinnahme' und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung insbesondere folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generell Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit von Festsetzungen.
- Generell Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise.
- Generell Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberböden,
- unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter / geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG,
- unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG),
- unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)denkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Allgemeine Zusammenfassung

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Süderbrarup soll der Standort des vorhandenen Lohnunternehmens südlich der B 201 im Ortsteil Dollrottfeld als Sondergebiet festgesetzt und in seiner Entwicklung gesichert werden.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit: Im Planbereich sollen Wohnungen für Betriebsleiter und -Inhaber zugelassen werden. Bezüglich der Schallimmissionen wurde ein Gutachten erstellt, dessen Vorgaben in die weiterführende Bauleitplanung übernommen werden sollen. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorhandenen Betriebsfläche ist mit Lebensräumen besonders oder streng geschützter Arten nicht zu rechnen. Zur Vermeidung von dennoch nicht vollkommend auszuschließenden Beeinträchtigungen sind Bauzeitenregelungen vorgesehen worden. Knicks sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich ist Betriebsfläche mit Gebäuden und befestigten Freiflächen und als Acker in Nutzung. Der Flächenverbrauch ist im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Die Bauflächen können entsprechend der Festsetzungen im parallel erarbeiteten Bebauungsplan Nr. 35 bis zu max. 16.525 m² überbaut werden. Entsprechend der Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von insgesamt 4.225 m² Größe als Ausgleich für die Neuversiegelung von Bodenfläche in einem bestehenden Ökokonto zur Verfügung gestellt.

Schutzgut Wasser: Das anfallende Niederschlagswasser wird an die Vorflut abgegeben. Schmutzwasser wird über die Hauskläranlage behandelt. Im Planbereich ist ein Klärbecken vorhanden.

Schutzgut Klima: Durch die Ausweisung der Bauflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Erhaltung des Knicks im Nordwesten sowie durch die Neueinrichtung von Sichtschutzwällen im Osten des Planbereichs gemindert bzw. ausgeglichen (Neugestaltung).

Schutzgut kulturelles Erbe- und Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Der nordwestliche Knick als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft wird erhalten.

Die das Gebiet querende Vorflutleitung wird erhalten und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Süderbrarup sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsflächen angrenzend

an die Bundesstraße 201 und aufgrund der bereits vorhandenen baulichen und betrieblichen Nutzung nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller vorgesehenen Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- BERNDT, R.K et al.. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, 2. Aufl, Wachholtz Verlag Neumünster.
- BORKENHAGEN, P, 1993: Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- DEKRA: Prognose der Schallimmissionen zum Straßenverkehrslärm sowie zur Nutzung eines Lohnunternehmens aus dem Oktober 2018, DEKRA Automobil GmbH, Hamburg
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 4.9.2006
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (2010): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2009: Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2013.
- Landwirtschafts- und Umweltatlas (www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php)
- LLUR (2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 4. Fassung April 2018
- LLUR (2018): Haselmaus – Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein (Oktober 2018)
- KLINGE, A., 2003: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. 3. Fassung. LANU (Hrsg.): Schriftenreihe LANUSH-Natur-RL17. Flintbek
- KLINGE, A, WINKLER C. (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins
- KNIEF, W. et al (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- MIERWALD, U. & ROMAHN, K. (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins, Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION: zweiter Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I, Stand August 2018
- MINISTERIUM für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus: Regionalplan Planungsraum V, Neufassung 2002.
- MINISTERIUM Umwelt, Natur und Forsten (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND), 2017: Jahresbericht 2017 Zur biologischen Vielfalt Jagd und Artenschutz.
- PLANUNGSVERBAND AMT SÜDERBRARUP: Landschaftsplan
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -, Jena

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014)

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – neugefasst 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773)

Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009 vom 19.02.2009 Nr. 2 S. 48) letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)

Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Gl.Nr. 2130.98

Die Begründung wurde durch Beschluss des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup am 09. September 2019 gebilligt.

Süderbraup, den **12. FEB. 2020**

.....
- Planungsverbandsvorsteher -

